

**Landesverordnung  
zur Durchführung des Landesjagdgesetzes  
(LJGDVO)**

**vom 25. Februar 1981**

**Inhaltsübersicht  
Erster Abschnitt  
Beschränkte Jagdausübung in befriedeten Bezirken**

§ 1 Bejagbares Wild

**Zweiter Abschnitt  
Jagdgenossenschaften**

- § 2 Organe der Jagdgenossenschaft
- § 3 Genossenschaftsversammlung
- § 4 Satzung der Jagdgenossenschaft
- § 5 Jagdvorstand
- § 6 Wahl des Jagdvorstandes
- § 7 Aufgaben des Jagdvorstehers und des Jagdvorstandes

**Dritter Abschnitt  
Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke**

- § 8 Arten der Verpachtung
- § 9 Verpachtung durch öffentliche Ausbietung
- § 10 Bekanntmachung der öffentlichen Ausbietung
- § 11 Auslegen der Pachtbedingungen
- § 12 Mündliche Versteigerung
- § 13 Einholung schriftlicher Gebote
- § 14 Ausschluss des Jagdvorstandes und von Jagdgenossen
- § 15 Niederschrift
- § 16 Freihändige Vergabe
- § 17

**Vierter Abschnitt  
Hegegemeinschaften nach § 14 LJG**

- § 18 - gestrichen -
- § 19

**Fünfter Abschnitt  
Jägerprüfungsordnung, Falknerprüfung**

- § 20 Zuständige Behörde
- § 21 Prüfungsausschuss
- § 22 Jagdliche Ausbildung
- § 23 Prüfungstermine, Öffentlichkeit
- § 24 Zulassung zur Jägerprüfung, Prüfungsgebühren
- § 25 Gliederung der Jägerprüfung
- § 26 Schießprüfung
- § 27 Schriftliche Prüfung
- § 28 Mündlich-praktische Prüfung
- § 29 Ergebnis, Nachprüfung, Prüfungsniederschrift, Prüfungszeugnis, Einsicht in die Prüfungsak-  
te
- § 30 Prüfungserleichterungen für behinderte Menschen
- § 31 Täuschungshandlungen, Abbruch
- § 32 Besondere Jägerprüfung
- § 33

§ 34 Falknerprüfung

**Sechster Abschnitt  
Jagdscheinerteilung**

§ 35 Befreiung von der Ablegung der Jägerprüfung

**Siebter Abschnitt  
Schweißhundeführer**

§ 35 a Anerkennung und Kenntlichmachung

**Achter Abschnitt  
Abschussregelung, Abschusskontrolle**

§ 36 Einteilung des Schalenwildes nach Alters-, Stärke- und Güteigenschaften in Klassen

§ 37 - 39 - gestrichen -

§ 40

§ 41

**Neunter Abschnitt  
Brauchbarkeit von Jagdhunden**

§ 42 bis 50 - gestrichen -

**Zehnter Abschnitt  
Wildschutzgebiete**

§ 50 a Kenntlichmachung von Wildschutzgebieten

**Elfter Abschnitt  
Jagdaufseherprüfung**

§ 51 bis 59 - gestrichen -

**Zwölfter Abschnitt  
Wild- und Jagdschaden**

§ 60 Wildschadenschätzer

§ 61 Einleitung des Vorverfahrens

§ 62 Gütliche Einigung

§ 63 Vorbescheid

§ 64 Kostenverteilung

§ 65 Zwangsvollstreckung

§ 66

§ 67 Beschaffenheit der Schutzvorrichtungen für Sonderkulturen

**Dreizehnter Abschnitt  
Eigenjagdbezirke**

§ 68 - gestrichen -

**Vierzehnter Abschnitt  
Jagdbeiräte, Kreisjagdmeister**

§ 69 bis 75 a - gestrichen -

**Fünftehnter Abschnitt  
Bußgeldbestimmungen**

§ 76 Ordnungswidrigkeiten

**Sechzehnter Abschnitt  
Schlussbestimmungen**

§ 77 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 4 Abs. 3 , des § 7 Abs. 7 , des § 9 Abs. 5 , des § 14 Abs. 2 , des § 16 Abs. 1 und 4 , des § 23 Abs. 8 , des § 25 Abs. 2 , des § 29 Abs. 6 , des § 31 Abs. 2 , des § 36 Abs. 3 , des § 37 Abs. 2 und des § 43 Abs. 1 Nr. 2, 5 und 6 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 23, BS 792-1) wird verordnet:

## **Erster Abschnitt**

### **Beschränkte Jagdausübung in befriedeten Bezirken**

#### **§ 1**

#### **Bejagbares Wild**

(1) Eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 3 Satz 1 LJG darf nur erteilt werden für das Fangen und Töten von Wildkaninchen, Füchsen, Dachsen, Steinmardern, Baummardern, Iltissen, Hermelinen, Marderhunden und Waschbären. Ein Jagdschein ist insoweit für die Ausübung der Jagd nicht erforderlich; § 4 Abs. 4 LJG bleibt unberührt. Bei Fallenjagd ist der Nachweis der Fachkenntnis zur Fallenjagd gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 3 LJG zu erbringen.

(2) Eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 3 Satz 1 LJG für das Töten von Wild mit Schusswaffen darf nur Inhabern gültiger Jagdscheine erteilt werden.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Jagdgenossenschaften**

#### **§ 2**

#### **Organe der Jagdgenossenschaft**

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung,
2. der Jagdvorstand.

#### **§ 3**

#### **Genossenschaftsversammlung**

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und der vertretenen Jagdgenossen.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt über:

1. die Art der Nutzung des Jagdbezirktes sowie die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung, sofern diese Aufgaben nicht dem Jagdvorstand übertragen sind,
2. die Erhebung und Verwendung von Umlagen,
3. die Wahl des Jagdvorstehers, der zwei Beisitzer und deren Stellvertreter,
4. die Anstellung von Personal und die Festsetzung der dem Jagdvorstand und Angestellten zu gewährenden Entschädigungen,
5. die Entlastung des Jagdvorstandes,
6. die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
7. den Erlass und die Änderung der Satzung,
8. die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde nach § 7 Abs. 5 LJG,

9. die Teilung oder Teilverpachtung des Jagdbezirkes,
10. die Zuschlagserteilung bei der Jagdverpachtung, soweit sie nicht auf den Jagdvorstand übertragen ist.

#### **§ 4**

##### **Satzung der Jagdgenossenschaft**

Die Jagdgenossenschaft hat die genehmigte oder angezeigte Satzung öffentlich auszulegen; sie hat die Genehmigung oder die Anzeige sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen.

#### **§ 5**

##### **Jagdvorstand**

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen der eine ständiger Vertreter des Jagdvorstehers und der andere Kassenverwalter ist. Für die beiden Beisitzer sollen Stellvertreter gewählt werden.
- (2) Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt fünf Jahre.
- (3) Der Jagdvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Bei Angliederungsgenossenschaften (§ 7 Abs. 3 LJG) besteht der Jagdvorstand lediglich aus dem Jagdvorsteher, für den ein Vertreter gewählt werden kann.

#### **§ 6**

##### **Wahl des Jagdvorstandes**

- (1) Der Vorsitzende, die Beisitzer und deren Stellvertreter werden jeweils in einem besonderen Wahlgang gewählt.
- (2) Wählbar ist jeder Jagdgenosse sowie bei juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts deren Vertreter, soweit sie volljährig sind und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, die Wählbarkeit und das Stimmrecht im Sinne des § 45 des Strafgesetzbuches besitzen.
- (3) Die Wahl soll spätestens drei und frühestens zwölf Monate vor Ablauf der Amtszeit stattfinden.
- (4) Der Gemeindevorstand darf die Geschäfte des Jagdvorstandes nach § 9 Abs. 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes nicht länger als sechs Monate ausüben.

#### **§ 7**

##### **Aufgaben des Jagdvorstehers und des Jagdvorstandes**

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung aus.
- (2) Hat die Genossenschaftsversammlung einen Beschluss gefasst, der nach Ansicht des Jagdvorstandes die Befugnisse der Genossenschaftsversammlung überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, oder hat sie eine Ausgabe beschlossen, für die keine Deckung im Haushaltsplan vorhanden ist, so hat der Jagdvorstand die Ausführung des Beschlusses auszusetzen und die Gründe hierfür der Genossenschaftsversammlung in der nächsten Versammlung bekannt zu geben. Verbleibt die Genossenschaftsversammlung bei ihrem Beschluss, so hat der Jagdvorstand die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.
- (3) Der Jagdvorsteher hat

1. die Genossenschaftsversammlung einzuberufen, zu eröffnen, zu leiten und zu schließen, sowie das Ordnungs- und Hausrecht auszuüben,
2. Bekanntmachungen vorzunehmen; die genehmigte, angezeigte oder geänderte Satzung ist öffentlich auszulegen; dabei sind die Genehmigung oder die Anzeige sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen,
3. die Kassengeschäfte durch den Kassenverwalter führen zu lassen,
4. die Liste der von den Jagdgenossen zu erhebenden Umlagen aufzustellen,
5. die Angestellten zu beaufsichtigen und die Einrichtungen der Jagdgenossenschaft zu überwachen,
6. den Schriftwechsel zu führen und die gefassten Beschlüsse zu protokollieren, sofern von der Genossenschaftsversammlung kein anderer zum Schriftführer gewählt ist.

(4) Der Jagdvorstand hat insbesondere:

1. die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. das Grundflächenverzeichnis anzulegen und zu führen,
3. die Neuwahl des Jagdvorstandes vorzubereiten,
4. die Jagdverpachtung entsprechend dem Beschluss der Genossenschaftsversammlung durchzuführen,
5. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen und vorzulegen,
6. den Verteilungsplan über den jährlichen Reinertrag der Jagdnutzung für die Jagdgenossen aufzustellen, die nicht auf die Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag verzichtet haben.

### **Dritter Abschnitt**

#### **Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke**

##### **§ 8**

#### **Arten der Verpachtung**

Die Verpachtung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes kann erfolgen durch

1. öffentliche Ausbietung,
2. freihändige Vergabe,
3. Verlängerung des laufenden Pachtverhältnisses.

##### **§ 9**

#### **Verpachtung durch öffentliche Ausbietung**

Die Verpachtung durch öffentliche Ausbietung kann im Wege der mündlichen Versteigerung oder durch Einholung schriftlicher Gebote vorgenommen werden. Die Abgabe von Geboten kann auf den Kreis der Jagdgenossen oder bei anderen jagdpachtfähigen Personen auf solche beschränkt werden, die ihren Hauptwohnsitz in einer bestimmten Entfernung zum Jagdbezirk haben.

##### **§ 10**

#### **Bekanntmachung der öffentlichen Ausbietung**

Die Verpachtung ist mindestens zwei Wochen vor dem Versteigerungstermin oder vor Ablauf der Frist für die Abgabe schriftlicher Gebote ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung müssen Ort, Zeit und Art der Verpachtung (mündliche Versteigerung oder Abgabe schriftlicher Gebote), die Größe des Jagdbezirktes, die Größe der insbesondere durch Befriedung nicht bejagbaren Fläche, die Verteilung der übrigen Fläche auf Wald und Feld, die vorgesehene Pachtdauer und die Angabe enthalten sein, ob es sich um eine Hochwild- oder eine Niederwildjagd handelt. Ferner sind die in den drei letzten Jahren festgesetzten Abschüsse sowie deren Erfüllung bekannt zu geben. Außerdem ist anzuzeigen, wo die Pachtbedingungen ausliegen oder wo sie angefordert werden können.

## **§ 11**

### **Auslegen der Pachtbedingungen**

Die Pachtbedingungen sind vor der Verpachtung mindestens acht Tage öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

## **§ 12**

### **Mündliche Versteigerung**

(1) Der Termin der mündlichen Versteigerung beginnt mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Verpachtung und dem Verlesen der Pachtbedingungen. Der Verpächter hat die Jagdpachtfähigkeit der Pachtinteressenten festzustellen sowie zu prüfen, ob bei einem Pachtinteressenten § 11 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes der Pachtung des zu versteigernden Jagdbezirktes entgegensteht. Vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten kann der Verpächter eine Mindestpachtsumme festsetzen. Ein Gebot, das die Mindestpachtsumme nicht erreicht, ist unwirksam. Ein Gebot erlischt, wenn ein höheres abgegeben wird, jedoch bleiben die drei Höchstbietenden bis zur Entscheidung über den Zuschlag an ihr Gebot gebunden. Der Verpächter darf die Versteigerung erst schließen, wenn auf seine Aufforderung zur Abgabe höherer Gebote niemand mehr bietet. Sobald die Versteigerung geschlossen ist, darf ein Gebot nicht mehr angenommen werden.

(2) Der Jagdvorstand kann, soweit er durch die Satzung oder durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung dazu befugt ist, den Zuschlag sofort erteilen oder sich die Erteilung binnen zweier Wochen vorbehalten. Die Frist beginnt mit dem auf die Versteigerung folgenden Tage. Der Zuschlag soll einem der drei Höchstbietenden erteilt werden.

## **§ 13**

### **Einholung schriftlicher Gebote**

Die Ausschreibung muss sämtliche der in § 10 genannten Angaben über den Jagdbezirk enthalten. Der Jagdvorstand darf die schriftlichen Gebote erst in einem in der Ausschreibung festgesetzten öffentlichen Termin in Gegenwart von mindestens einem Zeugen öffnen. Ein Verzeichnis der Gebote ist anzufertigen; der Jagdvorstand beschließt über den Zuschlag. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 14**

### **Ausschluss des Jagdvorstandes und von Jagdgenossen**

Mitglieder des Jagdvorstandes oder Jagdgenossen, die sich entweder selbst um die Pacht bewerben oder mit einem Pachtbewerber verheiratet, in gerader Linie verwandt, in gerader Linie verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind oder mit einem Pachtbewerber eine Lebenspartnerschaft begründet haben, bleiben, auch wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht, von der Mitwirkung bei der Verpachtung ausgeschlossen.

## **§ 15**

### **Niederschrift**

Über die wesentlichen Vorgänge bei der Jagdverpachtung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Jagdvorstand zu unterzeichnen.

## **§ 16**

### **Freihändige Vergabe**

§ 14 gilt sinngemäß bei freihändiger Vergabe.

## **§ 17**

*(aufgehoben)*

### **Vierter Abschnitt**

#### **Hegegemeinschaften nach § 14 LJG**

## **§ 18**

- gestrichen -

## **§ 19**

*(aufgehoben)*

### **Fünfter Abschnitt**

#### **Jägerprüfungsordnung, Falknerprüfung**

## **§ 20**

### **Zuständige Behörde**

Die Jägerprüfung wird von der unteren Jagdbehörde durchgeführt, in deren Gebiet der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; sie kann auch von der unteren Jagdbehörde durchgeführt werden, in deren Gebiet der Antragsteller die jagdliche Ausbildung absolviert hat.

## **§ 21**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Bei der unteren Jagdbehörde eines jeden Landkreises ist ein Prüfungsausschuss zur Abnahme der Jägerprüfung zu bilden. Dieser besteht aus

1. dem Kreisjagdmeister, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter, als dem Vorsitzenden und
2. sechs jagdpachtfähigen Personen, von denen mindestens vier Mitglied im Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V. sein sollen und mindestens eine die Befähigung für den gehobenen oder höheren Forstdienst haben muss; für jedes dieser Mitglieder ist für den Verhinderungsfall ein geeigneter Stellvertreter zu berufen; in begründeten Einzelfällen kann von der Voraussetzung der Jagdpachtfähigkeit abgewichen werden.

(2) Bei Bedarf können weitere Prüfungsausschüsse gebildet werden. Für jeden weiteren Prüfungsausschuss beruft die untere Jagdbehörde nach Anhörung des Kreisjagdmeisters einen Vorsitzenden und für den Verhinderungsfall einen Stellvertreter; im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 entsprechend.

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 2 und deren Stellvertreter werden von der unteren Jagdbehörde nach Anhörung des Kreisjagdmeisters für die Dauer von fünf Jahren berufen und durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen. Die Jagdverbände und unteren Behörden, deren Aufgabenbereich die Jagd tangiert, können hinsichtlich der für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich zuständigen Prüfungsausschüsse Vorschläge für die Berufungen nach Satz 1 unterbreiten.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens fünf weitere Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine von der oberen Jagdbehörde festzusetzende Vergütungspauschale.

## **§ 22 Jagdliche Ausbildung**

(1) Die theoretische und praktische Ausbildung zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung (jagdliche Ausbildung) erfolgt nach einem Rahmenplan der obersten Jagdbehörde in einem anerkannten Ausbildungskurs

1. bei einem Jagdverband oder bei einer Jagdschule oder
2. von mindestens sechsmonatiger Dauer bei einem Mentor.

(2) Ausbildungskurse bei einem Jagdverband oder einer Jagdschule werden auf Antrag von der oberen Jagdbehörde anerkannt, wenn

1. eine für die Leitung der Ausbildung verantwortliche Person (Ausbildungsleiter) und die an der Ausbildung beteiligten Personen (Ausbilder) bestimmt sind,
2. der Ausbildungsleiter Jagdscheininhaber ist und seine Befähigung als Ausbildungsleiter in geeigneter Weise nachweist,
3. der Ausbildungsleiter und die Ausbilder die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 17 Abs. 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes) besitzen,
4. geeignete Lehrmaterialien und Räumlichkeiten, ein brauchbarer Jagdhund und ein geeigneter Jagdbezirk zur Verfügung stehen und
5. auf die Schießprüfung vorbereitet wird.

(3) Ausbildungskurse bei einem Mentor werden auf Vorschlag des Kreisjagdmeisters von der unteren Jagdbehörde anerkannt, wenn der Mentor

1. jagdpachtfähig ist,
2. Zugang zu einem Jagdrevier hat,
3. einen brauchbaren Jagdhund zur Verfügung hat und
4. nicht mehr als drei Personen gleichzeitig ausbildet.

(4) Für die Zeit der jagdlichen Ausbildung und der Jägerprüfung haben die hieran teilnehmenden Personen eine ausreichende Haftpflichtversicherung sowie eine Unfallversicherung abzuschließen.

## **§ 23 Prüfungstermine, Öffentlichkeit**

(1) Für Personen, die an einem Ausbildungskurs nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 teilgenommen haben, legt die untere Jagdbehörde nach Anhörung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin zur Abnahme der Jägerprüfung nach Bedarf fest.

(2) Für Personen, die an einem Ausbildungskurs nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 teilgenommen haben, bestehen jährlich zwei Termine zur Abnahme der Jägerprüfung; der jeweilige Termin zur Abnahme der schriftlichen Prüfung wird von der oberen Jagdbehörde landeseinheitlich festgelegt.

(3) Der Prüfungsausschuss hat die Jägerprüfung abzunehmen, wenn mindestens zehn Personen zur Jägerprüfung zugelassen sind. Eine untere Jagdbehörde kann dem Prüfungsausschuss einer anderen unteren Jagdbehörde die Abnahme der Jägerprüfung übertragen, wenn diese zustimmt.

(4) Die Jägerprüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der Jagdbehörden sind befugt, bei der Jägerprüfung anwesend zu sein. Der Prüfungsausschuss kann weiteren Personen die Anwesenheit bei Teilprüfungen gestatten.

## **§ 24**

### **Zulassung zur Jägerprüfung, Prüfungsgebühren**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung ist spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin nach dem Muster der Anlage 2 an die untere Jagdbehörde zu richten; ihm sind beizufügen:

1. die Durchschrift des Antrages auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes),
2. der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch und einer Unfallversicherung,
3. bei behinderten Menschen eine Erklärung über die bestehende Behinderung, auf Anforderung ein ärztliches Zeugnis hierüber,
4. bei Minderjährigen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und
5. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Darüber hinaus hat der Antragsteller der unteren Jagdbehörde noch vor dem Prüfungstermin vorzulegen:

1. den Nachweis über die abgeschlossene Teilnahme an einem nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden Ausbildungskurs nach § 22 Abs. 1 und
2. eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass inzwischen gegen ihn weder eine Strafe noch ein Bußgeld verhängt worden noch ein derartiges Verfahren, das die Versagung des Jagdscheines zur Folge haben kann (§ 17 Abs. 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes), anhängig geworden ist.

Falsche Angaben haben den Ausschluss von der Jägerprüfung zur Folge.

(2) Über die Zulassung zur Jägerprüfung entscheidet die untere Jagdbehörde auf der Grundlage des Antrages nach Absatz 1 Satz 1. Die Zulassung kann versagt werden, wenn in der Person des Antragstellers die Voraussetzungen vorliegen, unter denen der Jagdschein zu versagen ist oder versagt werden kann.

(3) Wer die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 nicht erfüllt, ist von der Jägerprüfung auszuschließen; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Zur Bestreitung der Aufwendungen für die Durchführung der Jägerprüfung wird eine Prüfungsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach der Landesverordnung über die Gebühren der Jagdverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 7. Oktober 1998 (GVBl. S. 288, BS 2013-1-15) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt. Personen, die nicht zur Jägerprüfung zugelassen werden, sind 60 v. H. der eingezahlten Prüfungsgebühr zu erstatten. Personen, die trotz Zulassung nicht an der Jägerprüfung teilnehmen, sind 50 v. H. der eingezahlten Prüfungsgebühr zu erstatten.

## **§ 25**

### **Gliederung der Jägerprüfung**

(1) Die Jägerprüfung gliedert sich in folgende Teilprüfungen, die in nachstehender Reihenfolge durchgeführt werden sollen:

1. Schießprüfung,
2. schriftliche Prüfung und
3. mündlich-praktische Prüfung.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Einzelheiten des Prüfungshergangs, bereitet die Jägerprüfung vor, stellt das notwendige Prüfungsmaterial bereit und kann ein Mitglied des Prüfungsausschusses zum Schriftführer bestellen.

(2) In der schriftlichen und der mündlich-praktischen Prüfung sind ausreichende Kenntnisse in folgenden Sachgebieten nachzuweisen:

1. Tierarten, Wildbiologie, Wildhege,
2. Jagdbetrieb (einschließlich Unfallverhütung und des erforderlichen jagdlichen Brauchtums), Wildschadensverhütung, Land- und Waldbau, Führung von Jagdhunden,
3. Waffenrecht, Waffentechnik, Umgang mit Waffen und Munition (insbesondere Führung von Jagdwaffen einschließlich Kurzwaffen),
4. Behandlung des erlegten Wildes unter besonderer Berücksichtigung der hygienisch erforderlichen Maßnahmen, Beurteilung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets, insbesondere auch hinsichtlich seiner Verwendung als Lebensmittel,
5. Jagdrecht sowie
6. Tierschutz-, Naturschutz- und Landschaftspflegerecht.

## **§ 26 Schießprüfung**

(1) Die Schießprüfung gliedert sich in die Disziplinen:

1. sicherer Umgang mit Waffen und Munition,
2. Flintenschießen,
3. Büchschenschießen und
4. Schießen mit einer Kurzwaffe.

(2) Das Schießen ist in allen Disziplinen in Anlehnung an die Schießvorschrift des Deutschen Jagdschutzverbandes e. V. (DJV) nach dem Stand vom 1. April 2005 durchzuführen mit der Maßgabe, dass eine der Teildisziplinen des Büchschenschießens mit einer Patrone geschossen werden muss, die für die Erlegung sämtlichen Schalenwildes zugelassen ist.

(3) Beim Flintenschießen sind zehn Tonscheiben (Rollhasen) zu beschießen, die in einer dem Schießenden nicht bekannten, unregelmäßigen Folge von rechts nach links und umgekehrt in einer Schussentfernung von 25 Meter und einer Schneisenbreite von 12,5 Meter über den Erdboden gerollt werden; die Schießleistung gilt als erfüllt, wenn mindestens fünf Rollhasen getroffen sind. Auf Schießständen ohne Rollhasenanlage sind zehn Traptauben oder zehn Kipphasen zu beschießen; die Schießleistung gilt als erfüllt, wenn mindestens vier Traptauben oder sechs Kipphasen getroffen sind.

(4) Beim Büchschenschießen sind abzugeben:

1. vier Kugelschüsse auf den Rehbock (DJV-Scheibe Nr. 1) stehend angestrichen, Entfernung 100 Meter,
2. drei Kugelschüsse auf den stehenden Überläufer (DJV-Scheibe Nr. 2) sitzend aufgelegt, Entfernung 100 Meter,
3. drei Kugelschüsse auf den flüchtigen Überläufer (DJV-Scheibe Nr. 5 oder 6) stehend freihändig, Entfernung 50 Meter oder 60 Meter.  
Die Schießleistung gilt als erfüllt, wenn insgesamt mindestens 60 Ringe erreicht sind.

(5) Beim Schießen mit einer Kurzwaffe sind fünf Schüsse mit einer für den Fangschuss auf Schalenwild zugelassenen Patrone auf die DJV-Scheibe Nr. 5 aus einer Entfernung von sieben Metern abzugeben. Die Disziplin ist stehend, einhändig oder beidhändig, mit freiem Schießarm und Handgelenk auszuführen. Die Schießleistung gilt als erfüllt, wenn die Scheibe innerhalb der Ringe viermal getroffen wird.

(6) Die obere Jagdbehörde kann nach Anhörung des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e. V. zulassen, dass die Schießdisziplinen abweichend von den Absätzen 3 bis 5 in anderer Form mit vergleichbarer Schwierigkeit, insbesondere auf elektronisch simulierte Ziele, durchgeführt werden, und hierfür die Mindestschießleistungen entsprechend den Anforderungen der Absätze 3 bis 5 festlegen.

(7) Die Schießprüfung kann einmal wiederholt werden; dabei sind nur die Schießdisziplinen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 zu wiederholen, in denen die Mindestschießleistungen nicht erfüllt wurden.

(8) Wer in der Schießprüfung gegen die Sicherheitsvorschriften verstoßen oder endgültig nicht in allen Schießdisziplinen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 die Mindestschießleistungen erbracht hat, hat die Jägerprüfung nicht bestanden und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hierüber zu unterrichten. Nach unverzüglicher schriftlicher Unterrichtung durch den Prüfungsausschuss erteilt die untere Jagdbehörde einen mit Gründen versehenen rechtsmittelfähigen Bescheid über das Nichtbestehen der Jägerprüfung.

(9) Beim Schießen in den einzelnen Disziplinen muss der Prüfungsausschuss mit einer beschlussfähigen Anzahl seiner Mitglieder anwesend sein.

## **§ 27 Schriftliche Prüfung**

(1) In der schriftlichen Prüfung sind unter der Aufsicht von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus jedem der sechs Sachgebiete nach § 25 Abs. 2 20 Fragen zu beantworten.

(2) Die obere Jagdbehörde wählt die in der schriftlichen Prüfung zu beantwortenden Fragen aus einem von ihr erstellten Fragenkatalog aus und stellt dem Prüfungsausschuss die dazugehörigen Lösungen zur Verfügung. Die Fragen sind so zu formulieren, dass deren Inhalt auch mit nur einfachen deutschen Sprachkenntnissen, erforderlichenfalls unter Zuhilfenahme eines Fremdsprachenwörterbuches, in angemessener Zeit erfasst werden kann. Die Anbieter anerkannter Ausbildungskurse nach § 22 Abs. 1, die Jagdverbände, die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse, die unteren Jagdbehörden und die unteren Behörden, deren Aufgabenbereich die Jagd tangiert, können der oberen Jagdbehörde Vorschläge zur Ergänzung, Streichung oder Änderung von Fragen im Fragenkatalog unterbreiten.

(3) Die ausgewählten 120 Fragen müssen innerhalb einer von der oberen Jagdbehörde festgelegten Zeitspanne beantwortet werden, die sechs Stunden nicht überschreiten soll. Nicht beantwortete Fragen gelten als falsch beantwortet. Hilfsmittel außer Fremdsprachenwörterbücher dürfen nicht benutzt werden.

(4) Mindestens zwei vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmte Mitglieder des Prüfungsausschusses bewerten die Arbeiten gemäß den zur Verfügung gestellten Lösungen. Für die Bewertung eines jeden Sachgebietes gilt folgender Notenschlüssel:

bei mehr als 18 richtig beantworteten Fragen	Note 1,
bei 16 bis 18 richtig beantworteten Fragen	Note 2,
bei 13 bis 15 richtig beantworteten Fragen	Note 3,
bei 10 bis 12 richtig beantworteten Fragen	Note 4,
bei 7 bis 9 richtig beantworteten Fragen	Note 5,
bei weniger als 7 richtig beantworteten Fragen	Note 6.

## **§ 28 Mündlich-praktische Prüfung**

(1) Spätestens vier Wochen nach der schriftlichen Prüfung soll die mündlich-praktische Prüfung stattfinden.

(2) Die mündlich-praktische Prüfung soll die Erfordernisse des praktischen Jagdbetriebes berücksichtigen und unter Zuhilfenahme von Anschauungsmaterial und anhand praktischer Fälle in einem geeigneten Jagdbezirk möglichst mit Feld und Wald durchgeführt werden.

(3) In der mündlich-praktischen Prüfung können bis zu fünf Personen in einer Gruppe geprüft werden. Die Prüfzeit soll gleichmäßig auf die sechs Sachgebiete nach § 25 Abs. 2 verteilt werden und je Person nicht mehr als eine Stunde betragen. Die Prüfungsfragen stellt das für das betreffende Sachgebiet zum Prüfer bestimmte Mitglied des Prüfungsausschusses; Zusatzfragen der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss bewertet die Leistungen in der mündlich-praktischen Prüfung für jedes Sachgebiet mit einer der folgenden Noten:

sehr gut	(1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
gut	(2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend	(3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
ausreichend	(4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	(5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
ungenügend	(6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Zwischennoten werden nicht erteilt.

## § 29

### **Ergebnis, Nachprüfung, Prüfungsniederschrift, Prüfungszeugnis, Einsicht in die Prüfungsakte**

(1) Die schriftliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn mindestens ein Sachgebiet mit der Note 6 oder mindestens zwei Sachgebiete mit der Note 5 bewertet wurden. Satz 1 gilt für die mündlich-praktische Prüfung entsprechend.

(2) Wer die schriftliche oder die mündlich-praktische Prüfung nicht bestanden hat, kann sich einmal in einem selbst zu wählenden Sachgebiet einer Nachprüfung unterziehen, wenn dies insgesamt zum Bestehen der Jägerprüfung führen kann. In der Nachprüfung sind in dem gewählten Sachgebiet sowohl die schriftliche als auch die mündlich-praktische Prüfung zu wiederholen. Die Nachprüfung kann auch von einem anderen Prüfungsausschuss abgenommen werden. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Nachprüfung sind die endgültigen Feststellungen nach den Absätzen 1 und 3 zu treffen.

(3) Die Jägerprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind und in keinem Sachgebiet sowohl die schriftliche als auch die mündlich-praktische Prüfung mit der Note 5 bewertet wurde. Wer die Jägerprüfung nicht bestanden hat, kann diese nur vollständig wiederholen.

(4) Über den wesentlichen Hergang der Jägerprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der unteren Jagdbehörde zur Aufbewahrung auszuhändigen ist. Bestandteil der Niederschrift ist eine Ergebnis- und Bewertungsliste, aus der auch die Leistungen und Noten in den Teilprüfungen und Sachgebieten hervorgehen.

(5) Wer die Jägerprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3. Dieses ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und von der unteren Jagdbehörde mit dem Dienstsiegel zu versehen.

(6) Wer die Jägerprüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber von der unteren Jagdbehörde einen mit Gründen versehenen rechtsmittelfähigen Bescheid. Hierzu teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der unteren Jagdbehörde das Ergebnis der Jägerprüfung schriftlich mit.

(7) Innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Jägerprüfung kann jeder Geprüfte seine Prüfungsakte auf schriftlichen Antrag bei der unteren Jagdbehörde einsehen.

### **§ 30**

#### **Prüfungserleichterungen für behinderte Menschen**

(1) Behinderten Menschen sind auf Antrag die zum Ausgleich ihrer Behinderung erforderlichen Prüfungserleichterungen zuzulassen. Die untere Jagdbehörde hat rechtzeitig vor Beginn der Jägerprüfung auf dieses Antragsrecht hinzuweisen.

(2) In der schriftlichen Prüfung darf die Bearbeitungszeit nach Lage des Einzelfalles um bis zu eine Stunde verlängert werden. In der mündlich-praktischen Prüfung ist die Behinderung bei der Bemessung der Prüfungsdauer angemessen zu berücksichtigen.

(3) Prüfungserleichterungen dürfen sich nicht nachteilig auf die Bewertung der Prüfungsleistungen auswirken. Hinweise auf Prüfungserleichterungen dürfen nicht in das Prüfungszeugnis aufgenommen werden.

(4) Die fachlichen Anforderungen dürfen bei Prüfungserleichterungen nicht geringer bemessen werden.

### **§ 31**

#### **Täuschungshandlungen, Abbruch**

(1) Wer im Zusammenhang mit der Jägerprüfung eine Täuschungshandlung begeht, kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses von der weiteren Teilnahme an der Jägerprüfung ausgeschlossen werden. Der Ausgeschlossene erhält hierüber von der unteren Jagdbehörde einen mit Gründen versehenen rechtsmittelfähigen Bescheid.

(2) Die untere Jagdbehörde kann eine Jägerprüfung nachträglich für nicht bestanden erklären, wenn innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Jägerprüfung Tatsachen bekannt werden, die eine Nichtzulassung zur Jägerprüfung gerechtfertigt hätten. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist von der unteren Jagdbehörde einzuziehen.

(3) Wer die Jägerprüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, abbricht, hat die Gründe hierfür dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegenüber nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob und unter welchen Voraussetzungen die Jägerprüfung fortgesetzt oder wiederholt werden kann.

### **§ 32**

#### **Besondere Jägerprüfung**

(1) Für Personen, die im Zuge ihrer vorgeschriebenen Ausbildung für den Forstdienst eine Prüfung mit dem Prüfungsfach "Jagd" abgelegt haben und für Personen mit bestandener Revierjägerprüfung gelten diese Prüfungen als Jägerprüfung, sofern nachgewiesen wird, dass mindestens die Schießleistungen erbracht wurden, die nach der Jägerprüfungsordnung des Landes gefordert werden, in dem die Prüfungen abgelegt wurden.

(2) Für Personen, die an der Jägerprüfung nur teilnehmen, um einen Falknerjagdschein zu erwerben, entfallen die Schießprüfung (§ 26) sowie in der schriftlichen und in der mündlich-praktischen Prüfung das in § 25 Abs. 2 Nr. 3 genannte Sachgebiet. Nach bestandener Prüfung wird ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 4 erteilt. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Jägerprüfung zur Erlangung eines Jagdscheines entsprechend.

### **§ 33**

(aufgehoben)

### **§ 34**

#### **Falknerprüfung**

Die Falknerprüfung kann in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgelegt werden; das Zeugnis über die bestandene Prüfung wird anerkannt.

### **Sechster Abschnitt**

#### **Jagdscheinerteilung**

### **§ 35**

#### **Befreiung von der Ablegung der Jägerprüfung**

(1) Angehörige der diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen des Auslands in der Bundesrepublik Deutschland sollen grundsätzlich vom Erfordernis der Ablegung der Jägerprüfung befreit werden. Das Gleiche gilt für Ausländer, die eine der deutschen Jägerprüfung vergleichbare Prüfung bestanden haben und deren Heimatstaaten die Gegenseitigkeit gewährleisten. Voraussetzung ist weiter, dass der Antragsteller im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheines seines Heimatstaates ist.

(2) Im Übrigen können Ausländer, die die Ausstellung eines Jagdscheines beantragen, vom Erfordernis der Ablegung der Jägerprüfung nur befreit werden, wenn sie

1. ihren Hauptwohnsitz nicht in Deutschland haben,
2. die Ausstellung eines Tagesjagdscheines beantragen und
3. ihre Eignung zur ordnungsgemäßen Jagdausübung nachgewiesen haben.

Für diesen Nachweis genügt die Vorlage eines von dem Heimatstaat dem Antragsteller in den letzten drei Jahren ausgestellten Jahresjagdscheines.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann Ausländern, die einen deutschen Jahresjagdschein besitzen oder innerhalb der letzten drei Jahre einen solchen besessen haben, weiterhin ein Jagdschein ausgestellt werden.

### **Siebter Abschnitt**

#### **Schweißhundeführer**

### **§ 35a**

#### **Anerkennung und Kenntlichmachung**

(1) Als Schweißhundeführer können von der oberen Jagdbehörde Führer von Hannoverschen Schweißhunden, Bayerischen Gebirgsschweißhunden und Alpenländischen Dachsbracken anerkannt werden, wenn dafür ein Bedürfnis besteht; stehen nicht genügend Schweißhunde der genannten Rassen zur Verfügung, können die Führer anderer Jagdhunderassen mit annähernd vergleichbarer Eignung als Schweißhundeführer anerkannt werden. Ein Nachweis über eine spezielle Schweißprüfung ist zu erbringen.

(2) Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf finanzielle Förderung.

(3) Anerkannte Schweißhundeführer erhalten einen Ausweis nach dem Muster der Anlage 5 . Bei Nachsuchen ist der Ausweis mitzuführen.

## **Achter Abschnitt**

### **Abschussregelung, Abschusskontrolle**

#### **§ 36**

#### **Einteilung des Schalenwildes nach Alters-, Stärke- und Gütemerkmalen in Klassen**

Das abschussplanpflichtige Schalenwild wird nach Alters-, Stärke- und Gütemerkmalen in folgende Klassen eingeteilt:

#### **1. Männliches Wild**

##### **a) Rotwild**

<b>Altersstufe</b>	<b>Stärke</b>	<b>Güte</b>	<b>Klasse</b>
Hirschkälber	-	-	IV
junge Hirsche (1. bis 3. Kopf)		doppelseitige Kronenhirsche	III a
	alle übrigen Hirsche		III b
mittelalte Hirsche (4. bis 9. Kopf)	-	doppelseitige Kronenhirsche	II a
	alle übrigen Hirsche		II b
reife Hirsche (10. Kopf und älter)	-	-	I

Mönche und alle stark zurückgesetzten Hirsche unter 3 kg Geweihgewicht werden der Klasse II b zugerechnet.

Drei oder mehr Enden oberhalb der Mittelsprosse gelten als Krone; als Ende gilt eine Verzweigung der Stange von mindestens 2 cm Länge.

**b) Damwild**

<b>Altersstufe</b>	<b>Stärke</b>	<b>Güte</b>	<b>Klasse</b>
Hirschkälber	-	-	IV
junge Hirsche (1. und 2. Kopf)	-	-	III
mittelalte Hirsche (3. bis 8. Kopf)	-	Spießer, Hirsche mit beidseitig fehlerhaften Schaufeln, ab 4. Kopf Hirsche mit einer durchschnittlichen Stangenlänge unter 50 cm	II b
	alle übrigen Hirsche		II a
reife Hirsche (9. Kopf und älter)	-	-	I

**c) Muffelwild**

<b>Altersstufe</b>	<b>Stärke</b>	<b>Güte</b>	<b>Klasse</b>
Widderlämmer	-	-	IV
junge Widder (Widder im zweiten Jahr)	-	-	III
mittelalte Widder (Widder im dritten bis fünften Jahr)	Widder unter einer durchschnittlichen Schlauchlänge von 60 cm im dritten Jahr und 75 cm im vierten und fünften Jahr sowie Scheurer und Einwachser	-	II b
	alle übrigen Widder	-	II a
reife Widder (Widder im sechsten Jahr und ältere Widder)	-	-	I

**d) Rehwild**

<b>Altersstufe</b>	<b>Stärke</b>	<b>Güte</b>	<b>Klasse</b>
-	-	-	Männlich

## **2. Weibliches Wild**

Das weibliche Wild wird in folgende Klassen eingeteilt:

Rotwild/Damwild	Muffelwild	Rehwild
Wildkälber	Schafklämmer	Weiblich
Schmaltiere	Schmalschafe	-
Alttiere	Schafe	-

Eine Einteilung nach Stärke- und Güte Merkmalen entfällt.

### **§§ 37 – 39**

- gestrichen -

### **§§ 40 und 41**

*(aufgehoben)*

## **Neunter Abschnitt**

### **Brauchbarkeit von Jagdhunden**

#### **§§ 42 bis 50**

- gestrichen -

## **Zehnter Abschnitt**

### **Wildschutzgebiete**

#### **§ 50a**

### **Kenntlichmachung von Wildschutzgebieten**

(1) In die Bekanntmachung über die Erklärung zum Wildschutzgebiet nach § 27 a LJG sind der Grund für die Ausweisung und eine Beschreibung der Grenzen sowie der Einschränkungen des Betretungsrechtes und der Jagdausübung aufzunehmen.

(2) An den in ein Wildschutzgebiet führenden Straßen und Wegen ist durch die untere Jagdbehörde ein Schild mit folgender Aufschrift anzubringen: "Wildschutzgebiet nach § 27 a des Landesjagdgesetzes. Betreten nur auf Waldwegen und ausgewiesenen Wanderwegen erlaubt!".

## **Elfter Abschnitt**

### **Jagdaufseherprüfung**

#### **§§ 51 - 59**

- gestrichen -

## **Zwölfter Abschnitt**

### **Wild- und Jagdschaden**

#### **§ 60**

##### **Wildschadensschätzer**

(1) Zur Abschätzung von Wild- und Jagdschäden bestellt die untere Jagdbehörde Wildschadensschätzer. Zur Abschätzung von Wildschäden in landwirtschaftlichen Kulturen ist für jede verbandsfreie Gemeinde und jede Verbandsgemeinde mindestens je ein landwirtschaftlich ausgebildeter Wildschadensschätzer und ein Stellvertreter zu bestellen. Zur Abschätzung von Wildschäden an Forstpflanzen sind forstlich ausgebildete Wildschadensschätzer in der erforderlichen Anzahl zu bestellen. Die Bestellung erfolgt widerruflich. Der Wildschadensschätzer hat die Rechte und Pflichten eines Sachverständigen entsprechend den Bestimmungen der Zivilprozessordnung. Er erhält eine Vergütung in entsprechender Anwendung der für Sachverständige geltenden Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG), wobei das Honorar nach § 9 Abs. 1 JVEG nach der Honorargruppe 1 bemessen und ab der zweiten Stunde halbiert wird.

(2) Die untere Jagdbehörde übersendet dem Wildschadensschätzer eine Bestallungsurkunde, nachdem er sich schriftlich zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet hat.

#### **§ 61**

##### **Einleitung des Vorverfahrens**

(1) Spätestens innerhalb einer Woche nach der Anmeldung eines Wild- oder Jagdschadens hat der Geschädigte mitzuteilen, dass eine einvernehmliche Regelung zwischen ihm und dem Ersatzpflichtigen nicht möglich war, sowie Angaben zur Schadenshöhe zu machen. Ist ein Wild- oder Jagdschaden rechtzeitig angemeldet (§ 34 des Bundesjagdgesetzes), so beraumt die Verwaltung der zuständigen Gemeinde zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung unverzüglich einen Termin am Schadensort an. Die Beteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch bei Nichterscheinen mit der Ermittlung des Schadens begonnen wird. Beteiligte sind die Geschädigten und die nach § 29 oder § 30 des Bundesjagdgesetzes zum Schadensersatz Verpflichteten. Ein Wildschadensschätzer ist zu dem Termin zu laden.

(2) Jeder Beteiligte kann in dem Termin beantragen, dass bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken die Festsetzung des Schadens in einem weiteren, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termin erfolgen soll. Dem Antrag muss stattgegeben werden, wenn nicht nach dem Umfang des Schadens bereits feststeht, dass eine volle Entschädigung zu gewähren ist. Die Ermittlung ist jedoch soweit durchzuführen, dass die endgültige Feststellung der Schadenshöhe durch einen Wiederanbau nicht behindert wird. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(3) Bei verspäteter Anmeldung lehnt die Verwaltung der zuständigen Gemeinde die Einleitung des Vorverfahrens durch schriftliche Mitteilung ab. Die schriftliche Mitteilung ist zu begründen, mit einem Hinweis auf § 31 Abs. 1 Satz 3 LJG zu versehen und zuzustellen.

#### **§ 62**

##### **Gütliche Einigung**

Kommt eine gütliche Einigung zustande, so ist darüber eine Niederschrift aufzunehmen und von allen Beteiligten zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss insbesondere die Art des Schadens, seine Höhe und den Zeitpunkt der Erstattung sowie die Verteilung der Kosten des Vorverfahrens enthalten.

#### **§ 63**

### **Vorbescheid**

(1) Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so stellt der Wildschadensschätzer den entstandenen Schaden fest. Er hat über die Schätzung eine Niederschrift aufzunehmen, welche

1. die Bezeichnung und Kulturart des beschädigten Grundstückes,
2. die Schadensursache (Wildart), den Umfang des Schadens nach Flächengröße und Anteil der beschädigten Fläche,
3. den Schadensbetrag und die Berechnungsart und
4. eine Kostenaufstellung für die Wildschadensschätzung

enthalten muss.

(2) Aufgrund der Schätzung und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Verhandlung erlässt die Verwaltung der zuständigen Gemeinde einen schriftlichen Vorbescheid. Der Vorbescheid muss die Bezeichnung der Parteien oder ihrer gesetzlichen Vertreter und den Tag der Entscheidung enthalten. Er ist mit einer Begründung, einer Kostenentscheidung sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

### **§ 64**

#### **Kostenverteilung**

Bei der Verteilung der Kosten des Vorverfahrens auf die Beteiligten sind keine geringeren Anteile als ein Zehntel zu bilden.

### **§ 65**

#### **Zwangsvollstreckung**

(1) Aus der Niederschrift über die gütliche Einigung und aus dem Vorbescheid findet die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der §§ 724 bis 793 der Zivilprozessordnung statt. Für die Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Vorbescheid gelten die §§ 717 bis 719 der Zivilprozessordnung sinngemäß.

(2) Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die Verwaltung der zuständigen Gemeinde ihren Sitz hat.

### **§ 66**

*(aufgehoben)*

### **§ 67**

#### **Beschaffenheit der Schutzvorrichtungen für Sonderkulturen**

(1) Als übliche Schutzvorrichtungen im Sinne des § 32 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes sind insbesondere anzusehen:

1. gegen Rot-, Dam- und Muffelwild Drahtgeflechtszaun in Höhe von mindestens 1,80 m,
2. gegen Rehwild Drahtgeflechtszaun in Höhe von mindestens 1,50 m,
3. gegen Schwarzwild Drahtgeflechtszaun in Höhe von mindestens 1,50 m, der an Erdpfählen so befestigt ist, dass ein Hochheben durch Schwarzwild ausgeschlossen ist,
4. gegen Wildkaninchen Drahtgeflechtszaun in Höhe von mindestens 1,30 m über der Erde, mindestens 20 cm in die Erde eingegraben und höchstens 40 mm Maschenweite.

(2) Einem Drahtgeflechtszaun nach Absatz 1 steht eine Schutzvorrichtung anderer Bauart mit derselben Schutzwirkung gleich.

### **Dreizehnter Abschnitt**

#### **Eigenjagdbezirke**

##### **§ 68**

- gestrichen -

### **Vierzehnter Abschnitt**

#### **Jagdbeiräte, Kreisjagdmeister**

##### **§§ 69 bis 75 a**

- gestrichen -

### **Fünfzehnter Abschnitt**

#### **Bußgeldbestimmungen**

##### **§ 76**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 13 LJG handelt, wer entgegen § 10 die vorgeschriebenen Angaben nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig macht.

### **Sechzehnter Abschnitt**

#### **Schlussbestimmungen**

##### **§ 77\***

#### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) (Aufhebungsbestimmung)

Der Minister für Landwirtschaft,  
Weinbau und Forsten

---

\*Verkündet am 21.03.1981

**Fundstelle:** GVBI 1981, S. 27, BS 792-1-1

Letzte Änderungen

12. LVO vom 07.07.2009, GVBI. S. 297;

§ 18 der LJVO vom 01.02.2011, GVBI. S. 39